



---

**Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement**

---

Gemeinde Lutzenberg

# **Benützungsreglement**



---

## **Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement**

---

### **Benützungsreglement**

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb und Vereinsanlässe	5
III.	Sperrzeiten	6
IV.	Schlussbestimmungen	7

### **Gebührentarife**

1.	TURNHALLE	7
2.	ANDERE RÄUME	7
3.	SCHÜTZENHAUS GITZBÜCHEL Nr. 187	8



---

## Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

(gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. i der Gemeindeordnung)

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der gemeindeeigenen Anlagen:

- die Schulanlagen Gitzbüchel beinhaltend
  - das neue Schulhaus mit Turnhalle Nr. 278
  - das Oberschulhaus Nr. 189
- Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187
- den Kindergarten Nr. 263
- das Schulhaus Tanne Nr. 55
- das Schützenhaus Tanne Nr. 56
- die Kombinierte Anlage Brenden Nr. 610
- das Feuerwehrdepot Wienacht Nr. 5
- das Gemeindehaus Gitzbüchel Nr. 192

#### Art. 2 Grundsatz

Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie der Schule und den Gemeindebetrieben. Soweit der Unterricht und die Interessen der Eigentümer nicht beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten Vereinen, anderen Organisationen und Privatpersonen gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen werden.

#### Art. 3 Benützungsgesuche

Für die Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Anträge für Dauerbelegungen sind fristgerecht zwei Monate vor Semesterbeginn der Bau- und Umweltschutzkommission, c/o Bausekretariat Lutzenberg, einzureichen.

Die Gesuche für Einzelbelegungen sind in der Regel spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich bei der Bau- und Umweltschutzkommission, c/o Bausekretariat, einzureichen und müssen folgendes beinhalten:

- Zweck und die genauen Durchführungsdaten mit Zeitangaben
- Name, Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen

Die gleichzeitige Benützung von Schulmaterial bedarf einer besonderen Bewilligung der Schulkommission.

Für Reservationsgesuche des Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187 ist ein spezielles Formular auszufüllen, welches beim Bausekretariat Lutzenberg, bei den Hauswarten oder direkt von der Gemeindehomepage [www.lutzenberg.ch](http://www.lutzenberg.ch) bezogen resp. heruntergeladen werden kann.

Die Bewilligungen für Räume im gesamten Oberschulhaus, im Kindergarten und im Schulbereich (ohne Turnhallenbereiche) des neuen Schulhauses werden vom Schulleiter erteilt. Für die Erteilung der restlichen Bewilligung ist die Bau- und Umweltschutzkommission zuständig.



---

## Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement

---

### **Art. 4 Benützungsbewilligung**

Die Bewilligung wird erteilt als:

- Einzelbewilligung und gilt nur für einen Anlass. Es kann daraus kein weiteres Recht abgeleitet werden.
- Dauerbewilligung für eine regelmässige Benützung. Sie wird befristet oder unbefristet erteilt. Eine unbefristete Bewilligung gilt ab der Erteilung für längstens ein Jahr. Wird sie nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Benützungsdauer widerrufen, verlängert sich ihre Gültigkeit stillschweigend um ein weiteres Jahr. Für das Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187 wird in der Regel keine Dauerbewilligung erteilt.

An die verantwortlich gemeldeten Personen einer Benutzergruppe wird gegen ein Depot und eine Empfangsbestätigung ein Schlüssel abgegeben.

Die Bewilligung kann abgelehnt werden.

Die Vermietung sämtlicher Anlagen erfolgt nur an volljährige Personen.

### **Art. 5 Benützung zu Erwerbszwecken**

Über Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall entschieden.

### **Art. 6 Beschränkungen des Benützungsrechtes**

Die Bau- und Umweltschutzkommission oder die zuständigen Hauswarte können das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse, Übungen, Reinigungsarbeiten oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen, die der Bühne bedürfen etc.) belegt sind.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Werden Anlagen während der Ferienzeit benützt, müssen sie von den Benützern selbst gereinigt werden.

### **Art. 7 Tarif**

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für die Benützung der Anlagen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindebuchhaltung.

Benützer haben die Gebühren im Voraus zu entrichten.



---

## Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement

---

### **Art. 8 Bewilligungsentzug**

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet benützt werden
- wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und Einrichtungen vorkommen
- Beschädigungen beim Hauswart nicht gemeldet werden
- Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- abgemachte Benützungszeiten nicht eingehalten werden
- andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- ausgehändigte Schlüssel zu den Anlagen an irgendwelche Personen weitergegeben werden
- es die öffentlichen Interessen erfordern
- eine Untervermietung an Dritte erfolgt

### **Art. 9 Verantwortliche Kontaktperson**

Die Benützungsgruppen bezeichnen eine Person, die sie den Gemeindeorganen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

Die verantwortlichen Leiter oder Personen haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung (inkl. Sportplatzbeleuchtung) und Lüftung persönlich zu überwachen.

### **Art. 10 Zeitliche Beschränkungen und Verschiebungen**

Die Benützung ist in der Regel nur bis 22.00 Uhr gestattet. Ausserordentliche Verlängerungen bedürfen einer speziellen Bewilligung. Abweichungen von den vereinbarten Benützungszeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

### **Art. 11 Rauchverbot**

In sämtlichen Räumen besteht ein gesetzliches Rauchverbot. Die gesetzlichen Richtlinien bezüglich Drogen- und Alkoholkonsum sind jederzeit einzuhalten.

### **Art. 12 Ordnung, Verunreinigung, Schäden**

In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Behebung wird separat in Rechnung gestellt.

Die Musikschulen und Vereine haben bei Bedarf aus hygienischen Gründen die Speichelspuren zu entfernen.

Die Tisch- und Stuhlordnung ist vor dem Verlassen der Räume zu erstellen. Sämtliche Räume dürfen nur mit geeignetem Schuhmaterial betreten werden.



---

## Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement

---

### **Art. 13 Fenster und Türen**

Vor dem Verlassen der Anlagen muss unbedingt kontrolliert werden, ob die Fenster (zusätzlich beim Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187 die Fensterläden) geschlossen sind. Benützer mit Schlüssel haben die Aussentüre abzuschliessen.

### **Art. 14 Material Dritter**

Geräte, Mobilien und Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis in- und ausserhalb der Anlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Haftung der Eigentümer der Anlagen für Vereinsmobiliar und -inventar wird abgelehnt.

### **Art. 15 Ruhezeiten**

Es ist auf das Bedürfnis der Mittags- und Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Nachtruhe ab 22.00 Uhr

Mittagsruhe von 12.00-13.00 Uhr

Generell ist es aus Gründen der Ruhestörung und der Waldbrandgefahr strengstens verboten, Feuerwerkskörper anzuzünden.

## **II. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb und Vereinsanlässe**

### **1. Sportbetrieb**

#### **Art. 16 Betreten und Verlassen der Räume**

Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhen; keine schwarzen Sohlen) betreten werden.

In der Turnhalle besteht Harz- und Haftmittelverbot.

Dusche, Garderobe und Mehrzweckräume dürfen nicht mit Nagel-, Stollen-, Nocken- oder Noppenschuhen betreten werden.

#### **Art. 17 Benützung von Mobiliar und Apparaten**

Den Benützern der Turnhalle stehen die Turn- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Musikanlage, der Geräteraum, die Duschen und Garderoben zur Verfügung. Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte der Gemeinde dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb der Anlagen verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Geräte, welche den Boden beschädigen können, dürfen nicht verwendet werden.



---

## Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement

---

### **Art. 18 Hallenspiele**

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Turnhalle und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Alle Raumsportspiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen gestattet.

### **Art. 19 Bühne**

Vor der Benützung der Bühne muss der von der Gemeinde bezeichnete Verantwortliche kontaktiert werden. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

## **2. Festbetrieb**

### **Art. 20 Einrichtungen**

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Die Räume sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann.

Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Jegliches Einschlagen von Nägeln etc. in die Täferung des Schützenhaus Gitzbüchel Nr. 187 ist verboten.

### **Art. 21 Turnhalle**

Den Vereinen und Organisationen stehen für ihre Veranstaltungen grundsätzlich Turnhalle und dazugehörige Nebenräume (Office, Foyer, Geräteraum, Duschen und Garderoben) zur Verfügung.

### **Art. 22 Zusätzliche Einrichtungen**

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der zuständige Hauswart legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten von Fall zu Fall fest.

Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Veranstaltung sind diese in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Übergabe bzw. Übernahme erfolgt an die vom Veranstalter beauftragte Person.

## **III. Sperrzeiten**

### **Art. 23 Die Anlagen der Gemeinde können nicht benützt werden:**

- wenn sie durch die Schule belegt sind
- an Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Ostermontag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Eidgenössischer Betschtag, Weihnachten, Stefanstag, Neujahr)

Der Gemeinderat kann für die Feiertage und Uhrzeiten Ausnahmen bewilligen. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb zwingend erfordert.



---

## Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement

---

### IV. Schlussbestimmungen

Dieses Benützungsreglement wird mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rechtsgültig und ab 1. Juni 2008 in Vollzug gesetzt.

### GEBÜHRENTARIF

(gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. k der Gemeindeordnung)

#### 1. TURNHALLE

##### a) Für Turn- Sport- und Spielbetriebe

pro Jahr/Jahreswochenstunde

##### Feste Jahreswochenstunden

(40 x Jahr)

- |  |              |
|--|--------------|
| - Einheimische Vereine, regionale Jugendorganisationen | gratis       |
| - Auswärtige Vereine                                   | Fr. 1'000.00 |
| - Einheimische Gruppierungen ohne Vereinscharakter     | Fr. 500.00   |

##### Regel- und unregelmässige Stunden, Einzelbenützung

pro Stunde

- |  |           |
|--|-----------|
| - Einheimische Vereine                             | gratis    |
| - Auswärtige Vereine                               | Fr. 30.00 |
| - Einheimische Gruppierungen ohne Vereinscharakter | Fr. 20.00 |
| - Auswärtige Gruppierungen ohne Vereinscharakter   | Fr. 40.00 |

##### b) Für Festbetrieb oder Anlass

pro Tag oder Abend

- |  |            |
|--|------------|
| - Einheimische Vereine, regionale Jugendorganisation | gratis     |
| - Auswärtige Vereine                                 | Fr. 300.00 |
| - Andere Benützer ohne Erwerbszwecke                 | Fr. 100.00 |
| - Andere Benützer mit Erwerbszwecke                  | Fr. 300.00 |

Verbrauchsmaterial, Ersatz von Geschirr und notwendige Reparaturen werden separat in Rechnung gestellt.

#### 2. ANDERE RÄUME

pro Stunde

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| - Einheimische Vereine, regionale Jugendorganisation | gratis                          |
| - Andere Benützer ohne Erwerbszwecke                 | Fr. 20.00                       |
| - Andere Benützer mit Erwerbszwecke                  | Fr. 40.00                       |
| - Übernachtungen in KAB                              | Fr. 5.00 pro Person / pro Nacht |



---

## Gemeinde Lutzenberg / Benützungsreglement

---

	<b>pro Tag oder Abend</b>
- Einheimische Vereine, regionale Jugendorganisation	gratis
- Andere Benützer ohne Erwerbszwecke	Fr. 50.00
- Andere Benützer mit Erwerbszwecke	Fr. 100.00
- Übernachtungen in KAB	Fr. 5.00 pro Person / pro Nacht
- Kurse ab dreimaliger Durchführung	Fr. 20.00 pro Kurseinheit

  

	<b>pro Tag oder Anlass</b>
<b>3. SCHÜTZENHAUS GITZBÜCHEL Nr. 187</b>	
- Benutzer und Vereine ohne Erwerbszwecke	Fr. 180.00
- Benutzer mit Erwerbszwecken	Fr. 250.00

Die Reservation des Vereinslokals ist nicht über Drittpersonen gestattet.

### a) Einsatz der Hauswarte

Der Arbeitsaufwand des Hauswarts beim Festbetrieb wird allen Benutzern durch die Gemeinde in Rechnung gestellt:

- |                  |                      |
|------------------|----------------------|
| - Hauswartstunde | Fr. 50.00 pro Stunde |
|------------------|----------------------|

### b) Einheimische Vereine

Einheimische Vereine müssen ihren Sitz im Gebiet der politischen Gemeinde Lutzenberg haben. Den einheimischen Vereinen gleichgestellt sind andere einheimische Organisationen mit ideellem Zweck, ohne Kursgeld oder mit nur unwesentlichen Unkostenbeiträgen der Teilnehmer oder regionale Jugendorganisationen.

### c) Gebühren für übrige Benützer

Die Gebühren für nicht namentlich aufgeführte Benützer werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

## NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident  
E. Ganz

Die Gemeindeschreiberin  
I. Coray